

Softwareschutz in China

Qun Huang

In der Volksrepublik China ist eine Verordnung zum Schutz der Computersoftware veröffentlicht worden.¹ Der Inhalt der Verordnung wurde von Guo Chengzhong in einer Pressekonzferenz erläutert.

I. Aufbau der Verordnung

Die Verordnung besteht aus 5 Kapiteln mit insgesamt 40 Artikeln. Das erste Kapitel, "Allgemeine Bestimmungen", dient dazu, die Prinzipien, die rechtliche Grundlage der Verordnung, das Schutzobjekt und einige zentrale Begriffe festzulegen. Das zweite Kapitel, "Das Computersoftwareurheberrecht", zählt verschiedene Rechte des Softwareautors auf und regelt den Erwerb, die Übertragung und den Rechtsverlust sowie die Dauer des urheberrechtlichen Schutzes. Das Dritte Kapitel, "Die Verwaltung der Registrierung der Computersoftware", klärt die rechtliche Funktion des Anmeldens und das Anmeldeverfahren. Das vierte Kapitel, "Gesetzliche Verantwortlichkeit", legt fest, welche Handlungen die Rechte des Urhebers beeinträchtigen und welche Rechtsfolgen im Falle der Verletzung eintreten. Das fünfte Kapitel, "Ergänzende Bestimmungen", befaßt sich mit dem Anwendungsbereich der Verordnung, der Auslegungskompetenz für die Verordnung und dem Datum des Inkrafttretens.

5 Kapitel mit 40 Artikeln

II. Systematische Stellung der Verordnung

Nach § 3 des Urheberrechtsgesetzes gehört Computersoftware zu dem Schutzbereich Nr. 1. Nach § 53 soll die Computersoftware durch eine Verordnung geschützt werden. Deshalb ist diese vom Staatsrat verabschiedete Verordnung, die auf Grund des Urheberrechtsgesetzes ausgearbeitet wurde, eine Ergänzung der programmatischen Regelung des Urheberrechtsgesetzes.

Ergänzung des
Urheberrechtsgesetzes

Bei der Erläuterung der Verordnung legte das Ministerium besonderen Wert auf zwei Aspekte:

1. Computerprogramme bestünden aus einer Reihe von codierten logischen Schritten, die durch Zahlen, Zeichen, Symbole repräsentiert sein können und in einem konkreten Material (wie z. B. Papier, Diskette, Magnetband usw.) verkörpert sind. Deshalb hätten Computerprogramme die gleiche Erscheinungsform wie die traditionellen Druckwerke. Andererseits könne die Erscheinungsform von Programmen auf einem materiellen Datenträger leicht kopiert werden. Daraus ergäbe sich eine doppelte Konsequenz. Wegen der Ähnlichkeit mit Druckwerken sei das Urheberrecht für den Schutz prinzipiell geeignet. Wegen des leichteren Kopierens bedürfe es aber eines besonderen Schutzes.

Erscheinungsform:
Ähnlichkeit mit Druckwerken

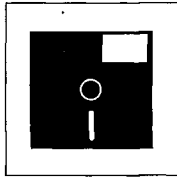
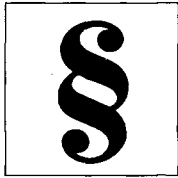
2. Zwar sei Erscheinungsform des Computerprogramms ähnlich der eines Druckwerkes, aber ein Computerprogramm erscheine andererseits doch auch als eine Reihe von Elektroimpulsen, die die Computerhardware für einen bestimmten Zweck steuern. In diesem Sinne sei ein Computerprogramm wie ein neues Werkzeug. Ein solches Schutzobjekt habe das Urheberrecht, das die Erscheinung eines Werks schütze, früher nie gekannt. Bei der Anwendung des traditionellen Urheberrechts auf Computersoftware entstünden deshalb viele Lücken bei Schutzobjekt, Rechtssubjekt, Inhalt und Grenzen der Rechte.

Computerprogramm: Ein neues
Werkzeug

Das Hauptproblem dabei sei, daß ein Computerprogramm kein Werk für die Unterhaltung, sondern ein neues Werkzeug zur Anwendung für die Gesellschaft sei. Das Gesetz müsse diese Tatsache zur Kenntnis nehmen. Deshalb sei man im Ergebnis der Auffassung, daß Computerprogramme nicht einfach zu dem Schutzbereich der Druckwerke zählten, sondern als Werke mit industriellem Charakter neben den Druckwerken anzusehen seien.

Werk mit industriellem
Charakter

¹ Bericht aus "Computerzeitung China" vom 2. Juli 1991, S. 5; vgl. auch China Computerworld, Nr. 346, Jahrgang 1991, S. 1 f.



III. Schutzobjekt der Verordnung

§ 2 der Verordnung lautet:

本条例所称的计算机软件是指计算机程序及其有关文档

Abb. 1: § 2 der Verordnung in chinesischer Schrift

= "Computersoftware im Sinne dieser Verordnung sind Computerprogramme und die zugehörige Dokumentation."

Schutz für Schöpferisches

§ 3 definiert dann diese Begriffe. Zum Computerprogramm gehören sowohl die Quellprogramme als auch die Objektprogramme, sowohl Anwendungs- als auch Systemprogramme, ungeachtet des Datenträgermaterials. All das ist Erscheinungsform des Computerprogramms. Wenn es schöpferisch ist, erhält es den Schutz der Verordnung.

Kein Schutz für Algorithmen

Die Gedanken, Begriffe, Erfindungen, Prinzipien, Algorithmen, Bearbeitungsverfahren und Bedienungsverfahren, die beim Erstellen des Computerprogramms angewandt wurden, fallen nicht in den Schutzbereich der Verordnung.

IV. Die von der Verordnung geschützten subjektiven Rechte

§ 9 der Verordnung zählt verschiedene Rechte der Softwareautoren auf. Von praktischer Bedeutung sind:

- (1) das Recht, nach Belieben sein Computerprogramm ganz oder teilweise zu kopieren;
- (2) das Recht, sein eigenes Programm zu ändern oder in eine andere Programmiersprache zu übersetzen.
- (3) das Recht, Kopien des Programms zu veröffentlichen und zu vertreiben;
- (4) das Recht, es einem anderen zu gestatten, die vorgenannten Rechte auszuüben.

Diese Regelungen gleichen, so das Ministerium, den Regelungen zahlreicher anderer Länder.

Alle Rechte entstehen automatisch mit der Fertigstellung des Werkes und stehen dem Urheber individuell zu. Wenn ein anderer ohne Erlaubnis des Urhebers diese Rechte ausübt, ist die Handlung eine Verletzung der Rechte des Urhebers.

Schutzfrist:

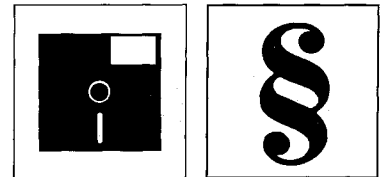
Wenigstens 25, höchstens 50 Jahre

Zur Schutzfrist von Software bestimmt § 15:

软件著作权的保护期为二十五年，截止于软件首次发表后第二十五年的十二月三十一日。保护期满前，软件著作权人可以向软件登记管理机构申请续展二十五年，但保护期最长不超过五十年。

Abb. 2: § 15 der Verordnung in chinesischer Schrift

= "Die Schutzfrist des Softwareurheberrechts beträgt 25 Jahre, und zwar bis zum 31. 12. des 25. Jahres nach der ersten Veröffentlichung der Software. Vor Ablauf der Schutzfrist kann der Softwareurheberrechtsinhaber bei dem Verwaltungsorgan für Softwareregistrierung eine Verlängerung um 25 Jahre beantragen, doch kann die Höchstdauer der Schutzfrist 50 Jahre nicht überschreiten."



Nach dem tatsächlichen Zustand der Softwareentwicklung sollte man, so das Ministerium, zur Förderung des technischen Austausches die Schutzfrist eigentlich verkürzen. Aber weil die meisten Länder für 50 Jahre Schutz gewähren, wurde diese Frist auch für China festgelegt.

V. Die Registrierung

Kapitel 3 der Verordnung regelt die Registrierung.

In Anbetracht dessen, daß Computersoftware den Charakter eines industriellen Produktes hat, ist eine Gewißheit über den Bestand des Rechtes von besonderer Bedeutung. Das Registrierungssystem für Computersoftware, das in der Verordnung geregelt wird, soll dazu dienen, daß das Gericht in einem Rechtsstreit über Software sachgerecht entscheiden kann. Einige Länder (einschließlich der USA und Japans) haben, wie das Ministerium hervorhob, gleichfalls ein solches System.

Die für notwendig erachtete Registrierung von Software ist nicht Voraussetzung für den Bestand der Urheberrechte, sondern nur die Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung und für Verwaltungsentscheidungen. Die Urkunde, die der Urheber bei der Anmeldung erhält, ist Beweis für das Bestehen des Urheberrechts.

Keine Voraussetzung für den Bestand des Urheberrechts

Erforderlich für gerichtliche Geltendmachung

VI. Der Schutz für im Ausland veröffentlichte und ausländische Software

§ 6 der Verordnung befaßt sich mit dem Schutz von im Ausland veröffentlichter und ausländischer Software.

Die Frage, ob ein Softwareurheber bei diesen Fällen mit Auslandsberührung in China Urheberrechte genießt, richtet sich nach den folgenden Prinzipien.

1. Prinzip der Staatsangehörigkeit

Alle chinesischen Staatsangehörigen und chinesische juristische Personen genießen Urheberrechte nach der Verordnung unabhängig davon, ob und wo die Software veröffentlicht wurde.

2. Prinzip des Staatsgebiets

Ein Ausländer, der seine Software erstmals in China veröffentlicht, genießt Urheberrechte nach dieser Verordnung.

3. Prinzip der Gegenseitigkeit

Ob ein Ausländer, der seine Software außerhalb Chinas zum erstenmal veröffentlicht, Schutz nach chinesischem Recht in Anspruch nehmen kann, richtet sich nach zweiseitigen oder mehrseitigen Staatsverträgen.

Abb. 3: Ausschnitte aus der Pressekonferenz.

1991年7月2日
中国计算机报

软件保护

第五版

机电部计算机司

副司长郭诚忠在《计算机软件保护条例》新闻发布会上对《条例》的解释说明

一、《条例》的组成

条例共分为五章共四十四条。第一章总则，列出了立法的宗旨和依据，条例保护的對象及一些有关的基本定义。第二章计算机软件著作權，主要规定了软件著作權人的各項權利，權利的歸屬和轉讓、終止等，以及著作權的保護期限。第三章計算機軟件的登記管理，規定了登記的法律作用、登記程序等。第四章法律責任，定義了侵權行為及其應負的責任。第五章附則，規定了適用於本保護條例的限定及解釋權限和實施日期。

二、《條例》的法律地位

按著作權法第三條規定，計算機軟件是著作權法保護的一類作品；第五十三條規定，計算機軟件將另立法規予以保護。所以，據此制定的保護條例是著作權法的一個補充法規，件由國務院頒布。

這里有一點需要說明。眾所周知，1、計算機程序是一組代碼化的邏輯步驟，可以用數字、文字、符號加以表現。並且可以用有形的磁帶、磁盤、磁光碟等加以存儲。

計算機程序的代碼表現，只要它們具有原創性，都將受到條例的保護。

然而，條例向軟件提供的保護不能擴大到創作計算機軟件所借用的任何思想、概念、發現、原理、算法、處理過程和操作方法。這一點是遵從了著作權保護原理的。

四、《條例》所保護的主要權利（主體）

條例第九條列出了軟件著作權人享有的各項權利。根據計算機程序的特點，有實際意義的權利主要是如下各項：

(1) 以任何方式，全部或部分复制自己的計算機程序；

(2) 把自己的計算機程序修改、翻譯成另一種編程語言；

(3) 向社會顯示、發行自己的計算機程序复制品；

(4) 許可他人對自己的計算機程序行使上述各項專有

過登記獲得的登記證書將是版權有限的初步的表證證據。這一點與美國版權法的規定是相一致的。

六、如何對外國的軟件著作權提供保護

這一點在《條例》第六條中有明確規定。確立一個軟件著作權人能否在我國享有軟件著作權，我們也是遵循了國際上的通用原則。

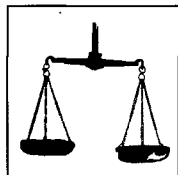
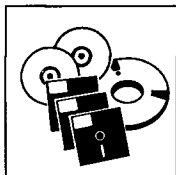
1、國民待遇原則：即中國公民及法人對其所開發的軟件，不論已否發表、不論在何地發表，均依本條例享有版權。

2、地域原則，即外國人對其在中國境內首次發表的軟件，依本條例享有版權。

3、互惠原則，即外國人對其在本國境內首次發表的軟件，依所屬國與中國簽定的雙邊協議，或其與中國共同參加的國際條約享有本條例提供的保護。

七、《條例》頒布與實施的意義

首先在於它將促進我國社會文明進步。人類社會發展的历史已經充分證明，科學文化的發展是社會進步的動力。



ELEISA

Elektronische Leitsatzsammlung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg

Alexander Jannasch

Die Verbreitung von ELEISA

Die Arbeit der Verwaltungsgerichte

Ein Vorblatt zu jeder Entscheidung

Geschäftsstellen-PCs: Urteile elektronisch erfaßt

*Dr. Alexander Jannasch ist Richter
am Verwaltungsgerichtshof Baden-
Württemberg und EDV-Beauftragter
dieses Gerichts.*

Seit Ende des vorigen Jahres steht dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim sowie den vier Verwaltungsgerichten Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Sigmaringen die elektronische Leitsatzsammlung ELEISA zur Verfügung, die eine relativ komfortable Volltextrecherche nach allen in den Leitsätzen und den beigefügten Stichworten enthaltenen Begriffen ermöglicht.

1. Vorhandene Voraussetzungen

1.1

Die Verwaltungsgerichte haben in stärkerem Umfang als beispielsweise die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit bereits in erster und insbesondere zweiter Instanz über Rechtsfragen zu befinden¹, ihre Entscheidungen dienen als Richtschnur künftigen Verwaltungshandelns. Die Auslegung und Anwendung des Landesrechts sind als solche nicht revisibel.² Im Asylrecht erfolgt ein regelmäßiger Austausch auch derjenigen Entscheidungen, die verallgemeinerungsfähige Aussagen zu Tatsachenfragen – beispielsweise sogenannte Gruppenverfolgungen – enthalten.³ Dies alles mag begründen, daß in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Baden-Württembergs bereits sehr viel mehr Leitsatzentscheidungen existierten als beispielsweise in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und sich bei ihrer Aufnahme in eine elektronische Datenbank weniger das Problem stellte, die Richter und Spruchkörper zu veranlassen, ihren Entscheidungen überhaupt Leitsätze voranzustellen. Allerdings wurde die Einführung von ELEISA zum Anlaß genommen, daran zu erinnern, daß bereits nach den früheren Dokumentationsgrundsätzen des Verwaltungsgerichtshofs jeder Entscheidung ein Vorblatt voranzustellen ist, es sei denn, der Entscheidung kann für die künftige Verwaltungsrechtsprechung keine Bedeutung zukommen.

Die Vorblätter der Entscheidungen enthalten neben den eigentlichen Leitsätzen eine oder mehrere Sachgebietsgliederungsnummern⁴ mit einem dazugehörigen Stichwort, die angewandten Vorschriften sowie weitere Schlagworte. Unabhängig von der Veröffentlichung in Fachzeitschriften werden alle Leitsatzentscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg auch in den Bibliotheken der Verwaltungsgerichte (u. a. geordnet nach Senat und Entscheidungsdatum) geführt.

1.2

Seit einigen Jahren ist der Schreibbereich der Geschäftsstellen des Verwaltungsgerichtshofs mit PCs ausgestattet⁵; verwendet wird die Textverarbeitung IBM PCText 4. Damit liegen die Texte der Entscheidungen einschließlich der Vorblätter bereits in dieser Form vor und können leicht in die Datenbank übernommen werden. Allerdings hätte die Aufnahme der gesamten Entscheidungstexte die Kapazitätsgrenzen bei weitem gesprengt. Daher erstellen die Kanzleibediensteten eine eigene, nur das jeweilige Vorblatt enthaltende Datei, die sie über das Netzwerk an den Server⁶ übermitteln. Von dort kann sie in den Bibliotheks-PC geholt werden, wo die Aufnahme in die Datenbank erfolgt.

1 Häufig ist der Sachverhalt bereits durch das vorangegangene Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren weitgehend unstreitig geworden.

2 Vgl. 137 VwGO.

3 Vgl. hierzu eingehend Jannasch, Verwaltungsgerichtliche Asyldokumentationen, ZAR 1990, 69.

4 Dabei sollen abweichend von früheren Dokumentationsrichtlinien alle Sachgebiete – gegebenenfalls mit Untergebietern – angegeben werden, auf die sich der wesentliche Entscheidungsinhalt bezieht. Das Verzeichnis der Sachgebietsgliederungsnummern ist 1986 in Heft 9 und 10 der Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg – VBIBW – abgedruckt worden.

5 Bei den Verwaltungsgerichten Stuttgart und Karlsruhe ist dies ebenso, die Verwaltungsgerichte Freiburg und Sigmaringen sollen 1991/92 folgen. Ein System vernetzter PCs ist weniger stör anfällig als eine Anlage der Mittleren Datentechnik.

6 Der Server ist die zentrale Steuerungsstelle des Systems miteinander vernetzter PCs.